

## **Kundeninformation zum Investmentsteuerreformgesetz (InvStRefG)**

### **A. Vorbemerkungen**

Ab dem Jahr 2018 ändert sich das Investmentsteuerrecht grundlegend. Obwohl das Gesetz bereits im Sommer 2016 verabschiedet wurde, gibt es noch keine umfassenden Verwaltungsanweisungen zu dem neuen Recht. Die Umsetzung erfolgt daher bislang überwiegend auf Grundlage von BMF-Entwürfen. Nachfolgend werden – ausgehend vom derzeitigen Stand der Klärung – die wesentlichen Inhalte und Begriffe erläutert.

Neben den Motiven der Beseitigung der Gestaltungsanfälligkeit des bisherigen Gesetzes und der Vereinfachung und Beseitigung von Systemfehlern waren insbesondere europarechtliche Bedenken gegenüber der bestehenden Investmentbesteuerung Auslöser für das Investmentsteuerreformgesetz. Hierbei steht die Ungleichbehandlung inländischer und ausländischer Investmentfonds im Hinblick auf Abstandnahme bzw. Erstattung der Kapitalertragsteuer im Fokus. Inländische Fonds sind mit der Freistellung durch eine Nichtveranlagungsbescheinigung von der Kapitalertragsteuer befreit. Ausländische Fonds unterliegen der Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% mit der Möglichkeit der Rückerstattung von 10% im Rahmen des Doppelbesteuerungsabkommens.

### **B. Besteuerung auf Investmentfondsebene**

Investmentfonds sind künftig mit inländischen Beteiligungseinnahmen, inländischen sonstigen Einkünften und inländischen Immobilienerträgen steuerpflichtig. Der Steuersatz auf Eingangsseite beträgt 15%.

#### **Publikumsfonds**

Bei Publikums-Investmentfonds wird das Transparenzprinzip durch ein intransparentes Besteuerungsregime ersetzt.

Eine generelle Abstandnahme vom Steuerabzug für den Fonds oder Anteilsscheinklassen ist nur noch dann zugelassen, wenn alle Anleger steuerbefreit (inländische und ausländische gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche) sind. Bei Fonds mit gemischter Anlegerstruktur ist für steuerbefreite Anleger ggf. ein Erstattungsverfahren möglich.

#### **Spezial-Investmentfonds**

Für Spezial-Investmentfonds ist neben der intransparenten Besteuerung die Beibehaltung des bestehenden transparenten Besteuerungssystems in modifizierter Form möglich (sog. Transparenzoption).

Die Ausübung der Transparenzoption hat zur Folge, dass die inländischen steuerrelevanten Einnahmen eines Spezial-Investmentfonds steuerlich nicht mehr dem Fonds, sondern dem oder den jeweiligen Anleger(n) unter Berücksichtigung des individuellen steuerlichen Status zuzurechnen sind.

## **C. Besteuerung auf Anlegerebene**

### **Allgemeines**

Der Übergang zum neuen Investmentsteuerrecht wird durch eine Veräußerungsfiktion und Thesaurierung zum 31.12.2017 erreicht.

Zukünftig können folgende Erträge aus Investmentfonds erzielt werden:

- Ausschüttungen des Investmentfonds
- Vorabpauschalen (neu)
- Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen

### **Veräußerungsfiktion zum 31.12.2017**

Alle von den Anlegern gehaltenen Fondsanteile gelten mit Ablauf des 31.12.2017 als veräußert und zu Beginn des 01.01.2018 als neu angeschafft. Für die Veräußerungs- und Anschaffungsfiktion erfolgt keine beleghafte Kundenabrechnung, da sie keine unmittelbaren Besteuerungsfolgen für die Anleger nach sich zieht.

Diese fiktive Veräußerung entfaltet ihre steuerliche Relevanz erst bei der tatsächlichen Veräußerung des Fondsanteils bzw. einem veräußerungsgleichen Vorgang. Die steuerlich relevanten Daten der fiktiven Veräußerung werden systemtechnisch vorgehalten.

Die Veräußerung und Wiederanschaffung des Fondsanteils erfolgt zum letzten im Jahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreis (Veräußerungserlös/Anschaffungskosten). Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, tritt der aktuelle Börsen- oder Marktpreis an die Stelle des Rücknahmepreises.

### **Bestandsgeschützte Altanteile**

Wurden die Anteile vor 2009 erworben und sind diese dem Privatvermögen zuzuordnen, ist der fiktive Veräußerungsgewinn steuerfrei bei tatsächlicher Veräußerung. Die Wertsteigerungen ab dem Jahr 2018 unterliegen grundsätzlich der Kapitalertragsteuer bei Veräußerung. Allerdings können diese Gewinne im Rahmen der Veranlagung mit einem Freibetrag von € 100.000 verrechnet werden.

### **Thesaurierung zum 31.12.2017**

Für alle Investmentfonds - egal ob ausschüttend oder thesaurierend - erfolgt zum 31.12.2017 zusätzlich zur fiktiven Veräußerung eine Thesaurierung (steuerliches Rumpfgeschäftsjahr, soweit kein Geschäftsjahresende zum 31.12.). Ausschüttungen, die im Jahr 2018 zufließen werden nach dem neuen Recht besteuert, unabhängig vom Beschlusszeitpunkt der Ausschüttung.

## Teilfreistellung

Die Eingangsbesteuerung auf Investmentfondsebene wird gegebenenfalls durch sogenannte Teilfreistellungen auf die Investorserträge kompensiert. Für den Steuerabzug ist grundsätzlich der Freistellungssatz für Privatanleger maßgeblich.

	Übersicht Teilfreistellungsquoten			
	<b>Privatanleger (maßgebend im KEST- Verfahren)</b>	Betrieblicher Anleger	Körperschaft	Lebens- oder Krankenversicherung, Kreditinstitut (bei Zuordnung der Anteile zum Handelsbuch bzw. Erwerb mit Eigenhandelsabsicht)
Aktienfonds	<b>30%</b>	60%	80%	30%
Mischfonds	<b>15%</b>	30%	40%	15%
Immobilienfonds (Anlageschwerpunkt Inland)	<b>60%</b>	60%	60%	60%
Immobilienfonds (Anlageschwerpunkt Ausland)	<b>80%</b>	80%	80%	80%
Sonstige Fonds	<b>0%</b>	0%	0%	0%

## Ausschüttungen

Alle Ausschüttungen von Investmentfonds unterliegen grundsätzlich dem Kapitalertragsteuerabzug, unabhängig davon, ob es sich bspw. um eine Substanzausschüttung handelt. Besondere Regelungen gibt es für Fonds in Liquidation.

## Vorabpauschale (VAP)

Die Vorabpauschale ersetzt die bisherigen ausschüttungsgleichen Erträge. Die Vorabpauschale fließt steuerlich allerdings unabhängig vom Geschäftsjahr des Investmentfonds zum Jahresanfang (erstmalig 2019) zu.

Eine Vorabpauschale fällt regelmäßig bei thesaurierenden Fonds an, aber auch wenn die Ausschüttungen des Kalenderjahres den Basisertrag nach § 18 InvStG (rein rechnerischer pauschaler Ertrag in Höhe einer risikolosen Verzinsung) unterschreiten.

Bei der Vorabpauschale handelt es sich um einen unbaren Kapitalertrag für den aber ein Steuerabzug vorzunehmen ist. Im Gegensatz zur Regelung vor dem Jahr 2018 werden nunmehr auch ausländische thesaurierende Fonds auf Bankebene dem Steuerabzug unterworfen (bisher Veranlagungsfall) und es ist zu erwarten, dass thesaurierende Fonds keine Liquidität zur Verfügung stellen.

Die Steuerliquidität wird von dem Konto des Kunden eingezogen, hierbei darf auf die Kreditlinie des Kunden zurückgegriffen werden, soweit der Kunde nicht vorher widersprochen hat. Da dieser Ertrag zu Jahresanfang zufließt, erwartet die Finanzverwaltung, dass aufgrund von Freistellungsaufträgen eine Liquiditätsbelastung bei Privatkunden im Regelfall vermieden werden kann.

Kann die Vorabpauschale mangels Liquidität steuerlich nicht verarbeitet werden, dann erfolgt eine Meldung des Kunden an das Finanzamt. Die Kunden sollten daher im Zweifel für Liquidität zum Jahresanfang sorgen.

Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile verringert sich die Vorabpauschale jeweils um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Erwerb vorausgegangen ist.

### **Veräußerungen**

Ein Veräußerungsgewinn unterliegt dem Kapitalertragsteuerabzug. Der Veräußerungsgewinn wird um die angesetzten Vorabpauschalen gemindert.

### **Kein Ansatz von Erträgen**

*Investmenterträge* sind nicht anzusetzen, wenn die Investmentanteile im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen, die nach § 5 oder § 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert wurden, gehalten werden.

*Vorabpauschalen* nicht anzusetzen

- bei Investmentanteilen, die im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach § 5 oder § 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert wurden,
- bei Investmentanteilen, die im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge nach dem Betriebsrentengesetz gehalten werden oder
- von Versicherungsunternehmen im Rahmen von Versicherungsverträgen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 und 4 EStG oder von Kranken- und

Pflegeversicherungsunternehmen zur Sicherung von Alterungsrückstellungen gehalten werden.

## Erstattungsverfahren für Steuern auf Fondseingangsseite

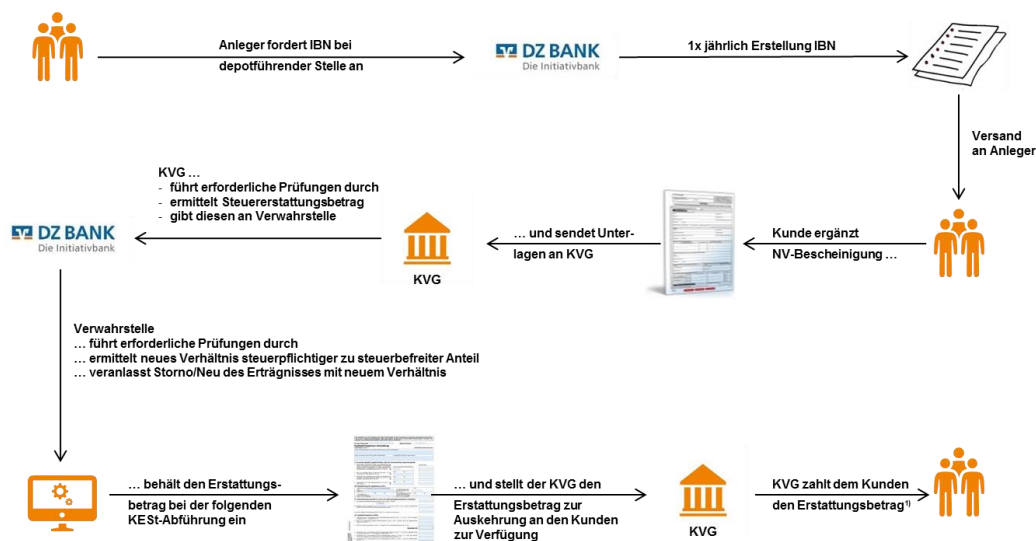
Eine umfassende Möglichkeit zur Steuerbefreiung, d.h. auch für die Steuern auf Fondseingangsseite besteht nur, soweit inländische und ausländische gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (§ 44a Abs. 7 Satz 1 EStG) am Investmentfonds beteiligt sind.

Bezogen auf inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit die Investmentanteile nicht einem steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art zuzurechnen sind sowie bezogen auf inländische und ausländische steuerbefreite Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, besteht eine Steuerbefreiungsmöglichkeit für inländische Immobilienerträge.

Voraussetzungen hierfür sind, dass:

- der Investmentfonds das Erstattungsverfahren anbietet
- der Anleger bei seiner Depotbank einen Investmentbestandsnachweis beantragt und diesen zusammen mit seiner NV-Bescheinigung (oder ähnlichen Befreiungsbescheinigung) bei der KVG vorlegt und
- die Erstattung bei der Stelle beantragt, die den Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen hat.

## Schematische Darstellung des Steuererstattungsprozesses



<sup>1)</sup> Eine „Auskehrung“ in das Fondsvermögen ist bei Steuererstattungen nicht zulässig